Weltpoststrasse 20 Postfach 272 3000 Bern 15

#### Merkblatt der PLK

# Berechnung Zuschlag bei Überstundenarbeit

- 1. Regelung in Art. 44.2 des allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrages im Schweizerischen Isoliergewerbe (nachfolgend GAV Isoliergewerbe)
- 44.2 Überstunden sind durch Freizeit gleicher Dauer zu kompensieren. Ist eine Kompensation aus betrieblicher Sicht nicht möglich, sind die Überstunden mit einem Zuschlag von 25% auszuzahlen. Überstundenguthaben können im Rahmen von Art. 28.6 GAV auf eine nachfolgende Kalenderperiode übertragen werden.

## 2. Berechnung des Überstundenzuschlags

Gemäss PLK-Praxis wird, gestützt auf die Lehre und bundesgerichtliche Rechtsprechung<sup>1</sup>, – sofern vertraglich nichts anderes geregelt ist – bei einer Kompensation der Überstunden durch Geldleistung der Zuschlag von 25 % auf dem Grundlohn nebst dem Anteil für den 13. Monatslohn (8.33 %) addiert. Die Ferien- und Feiertage sind bei der Berechnung des Überstundenzuschlags demzufolge <u>nicht</u> zu berücksichtigen.

## Berechnungsbeispiel:

	Pro Monat	Pro Stunde
Grundlohn (Umrechnung in Std.) 4'750 dividiert durch 173.3	4'750	27.41
+ Anteil 13. Monatslohn (8.33%)	+ 395.68	+ 2.28
Zwischentotal	= 5'145.68	= 29.69
+ Überstundenzuschlag (+ 25%)	+ 1'286.42	+ 7.42

#### 3. Weitere Hinweise

Auf ausdrücklichen Wunsch des Arbeitnehmers und im Einverständnis mit dem Arbeitgeber kann die Auszahlung von Überstunden innerhalb der 200 Stunden gemäss Art. 28.6 ohne Zuschlag von 25 % erfolgen. Eine solche Vereinbarung ist schriftlich festzuhalten.

V / 14.05.2018

 Sekretariat
 Tel.
 031 350 22 65
 Inkasso
 Tel.
 031 350 23 18

 Fax
 031 350 23 77
 Fax
 031 350 23 77

E-Mail <u>isoliergewerbe@plk.ch</u> E-Mail <u>isoliergewerbe@plkinkasso.ch</u>

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> vgl. Streiff, von Kaenel, Rudolph, Arbeitsvertrag Praxiskommentar zu Art. 319-362 OR, 7. Auflage, Schulthess Juristische Medien AG 2012, zu Art. 321c, N. 12, S. 235 mit weiteren Hinweisen und BGE 4C.424/1999 vom 20.03.2000, E. 8)